

Mindest-Vergütungsvereinbarung über Rechtsanwaltsgebühren



Die Kanzlei Winterhoff Buss – Rechtsanwälte und Notare,
Julianenburger Straße 6

(„Kanzlei“)

und _____

(„Mandant“)

schließen in der Angelegenheit

die folgende

Mindest-Vergütungsvereinbarung über Rechtsanwaltsgebühren:

1. Die Vergütung der Kanzlei richtet sich zunächst nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), also nach dem jeweiligen **Streitwert** und den dort für die jeweilige anwaltliche Tätigkeit festgelegten **Gebühren**.

2. Die Vergütung nach dem RVG wird allerdings hiermit wie folgt **modifiziert**, damit die Mandatsbearbeitung in jedem Fall **kostendeckend** erfolgen kann:

- a) Es wird ein Mindesthonorar von pauschal EUR 297,50 (inkl. 19 % MwSt.) vereinbart, wenn sich die Tätigkeit der Kanzlei nicht auf die Erstberatung beschränkt.
- b) Es wird ein Mindest-Stundensatz von EUR 178,50 (inkl. 19 % MwSt.) vereinbart.
- c) Es wird für die Erstberatung ein Honorar von EUR 226,10 (inkl. 19 % MwSt.) vereinbart.

Wenn die Kanzlei nicht nur eine Erstberatung leistet, ist sie daher berechtigt, ein Honorar von EUR 297,50 (inkl. 19 % MwSt.) abzurechnen. Übersteigt die Bearbeitungszeit für das Mandat eine Zeit von 2 Stunden, ist die Kanzlei ferner berechtigt, die jeweilige Bearbeitungszeit mit einem Stundensatz von EUR 178,50 (inkl. 19 % MwSt.) abzurechnen. Die Kanzlei weist darauf hin, dass Rechtsschutzversicherungen nur die Kosten bis zu den Sätzen nach dem RVG tragen. Soweit das Honorar der Kanzlei über dem den Sätzen nach dem RVG liegt, müssen darüberliegende Kosten vom Mandanten selbst getragen werden.

3. Diese **Mindestvergütungsvereinbarung** wird vom jeweilig bearbeitenden Rechtsanwalt im Einzelfall durch eine weitere Vergütungsvereinbarung mit höheren Stundensätzen ergänzt. Alle Auslagen wie Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind daneben gesondert zu bezahlen.

4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass im Falle eines gerichtlichen Obsiegens in Deutschland eine etwaige Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

Aurich, den _____

(Kanzlei)

(Mandant)